

392 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Juni 1970, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll der Haftungsrahmen im Ausfuhrförderungsgesetz 1964 auf 25 Milliarden Schilling erhöht werden. Gleichzeitig soll das Instrumentarium der Ausfuhrförderung ausgebaut und die Möglichkeit zum Ankauf von Forderungen aus Exportgeschäften geschaffen werden. Schließlich sollen noch die Haftungsprämien von geförderten Exportgeschäften, falls sie nicht zur Schadenszahlung benötigt werden, der Förderung der Ausfuhrfinanzierung zur Verfügung gestellt werden.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesbeschuß in seiner Sitzung vom 19. Juni 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Juni 1970, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 neuerlich abgeändert und ergänzt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juni 1970

H a b r i n g e r
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann